

Niederschrift Nr.11

über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Hennstedt
am Mittwoch, 10. September 2014, im Sitzungsraum des Amtsgebäudes in Hennstedt

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 22:45 Uhr

Anwesend:

Frau Anne Riecke als Vorsitzende

Herr Ingo Schallhorn

Herr Dieter Noroschadt

Herr Uwe Boye

Herr Sebastian Rosinski

Herr Marko Frech

Herr Gerald Grimmer

Herr Arno Schallhorn

Herr Henning Dethlefs

Frau Svenja Manthey

Herr Jürgen Bonde

Herr Georg Hentscher

Herr Meinhard Lübbers

Als Gäste anwesend sind:

Herr Otto Beeck, Bauausschussvorsitzender

Herr Burkhard Büsing von der Presse, DLZ

Von der Verwaltung anwesend ist:

Frau Romana Lorenzen als Protokollführerin

Herr Dieter Noroschadt übt Kritik an der Länge der Tagesordnung und bittet, zukünftig von solchen umfangreichen Sitzungsinhalten Abstand zu nehmen. Für die heutige Sitzung wünscht er, dass diese spätestens um 22:30 Uhr geschlossen wird. Sollten Tagesordnungspunkte bis dahin nicht abgearbeitet sein, bittet er darum, eine neue Sitzung anzuberaumen.

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt die Vorsitzende, diese um den Tagesordnungspunkt

4. Mitteilungen der Bürgermeisterin und der Ausschussvorsitzenden

zu erweitern. Der Erweiterung der Tagesordnung wird einstimmig zugestimmt. Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Die Vorsitzende stellt den Antrag, die Öffentlichkeit für die Tagesordnungspunkte

19. Personalangelegenheiten

- 20. Steuerangelegenheiten
- 21. Grundstücksangelegenheiten
- 22. Erstattung von Kindertagesstättenbeiträgen bei Grundstückskauf im Neubaugebiet

auszuschließen, weil berechnigte Einzelinteressen berührt werden. Das Wort zum Antrag wird nicht gewünscht. Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

Tagesordnung:

- 1. Verpflichtung eines nachrückenden Gemeindevertreters
- 2. Einwohnerfragestunde
- 3. Genehmigung der Niederschrift Nr. 10 vom 13.05.2014
- 4. Mitteilungen der Bürgermeisterin und der Ausschussvorsitzenden
- 5. Nachwahl von Mitgliedern in die Ausschüsse der Gemeindevertretung
- 6. Wahl eines/einer Vorsitzenden für den Umweltausschuss
- 7. Satzung der Gemeinde Hennstedt über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 16 einschließlich der 1. Änderung für das Gebiet "Apeldör, nördlich der Landesstraße L 149, östlich der vorhandenen Bebauung"
hier: Beschluss über die Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und aus der Öffentlichkeitsbeteiligung
- 8. Satzung der Gemeinde Hennstedt über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 16 einschließlich der 1. Änderung für das Gebiet "Apeldör, nördlich der Landesstraße L 149, östlich der vorhandenen Bebauung"
hier: Satzungsbeschluss
- 9. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 für das Gebiet 'beidseitig der Straße Vesterkoppel, südlich der Tellingstedter Straße und westlich des Bauerholzweges'
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
- 10. Beratung und Beschlussfassung über die Finanzierung des Markttreffs, sowie weitere Maßnahmen und Informationen zum Bauvorhaben
- 11. Beratung und Beschlussfassung über die Aufforstungsangelegenheiten in der Gemeinde Hennstedt
- 12. Beratung und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen der Umsiedlung des Bauhofes
- 13. Beratung und Beschlussfassung über einen Zuschuss für die Landfrauen Hennstedt und Umgebung
- 14. Beratung und Beschlussfassung zum Breitbandausbau in der Gemeinde Hennstedt
- 15. Beratung und Beschlussfassung über die Baumaßnahme Feuerwehrgerätehaus; Finanzierung und weitere Vorgehensweise
- 16. Beratung und Beschlussfassung über einen Generalvertrag zur Teilstraßensanierung
- 17. Neuabschluss eines Wegenutzungsvertrages Gas
- 18. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen vom 01.10.2013 bis 31.12.2013

19. Personalangelegenheiten - **nicht öffentlich** -
20. Steuerangelegenheiten - **nicht öffentlich** -
21. Grundstücksangelegenheiten - **nicht öffentlich** -
22. Erstattung von Kindertagesstättenbeiträgen bei Grundstückskauf im Neubaugebiet - **nicht öffentlich** -

TOP 1. Verpflichtung eines nachrückenden Gemeindevertreters

Der neue Gemeindevertreter Uwe Boye wird von Bürgermeisterin Anne Riecke durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet und in seine Tätigkeit eingeführt.

TOP 2. Einwohnerfragestunde

- a. Der Hennstedter Bürger Herr Reimers fragt an, wie weit abgestimmt wurde, ob in Hennstedt zeitnah ein öffentliches Gelöbnis stattfinden könne. Frau Riecke antwortet, dass ein Antrag für das Jahr 2016 gestellt werde.
- b. Herr König fragt an, warum der TOP Steuerangelegenheiten nicht öffentlich behandelt werde. Es stellt sich heraus, dass Herr König im Glauben sei, es handle sich dabei um Veränderungen bei den Grund- und Gewerbesteuersätzen. Frau Riecke gibt bekannt, dass dieser TOP einen Antrag auf Steuererlass beinhaltet.
- c. Es wird nochmals daran erinnert, dass die Reparatur des maroden Gehweges in der Friedrichstraße forciert werden müsse.

TOP 3. Genehmigung der Niederschrift Nr. 10 vom 13.05.2014

Die Niederschrift Nr. 10 vom 13.05.2014 wird genehmigt.

Stimmenverhältnis:

12 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung

TOP 4. Mitteilungen der Bürgermeisterin und der Ausschussvorsitzenden

Frau Bürgermeisterin Riecke

- In Hemmingstedt wurden Rissanierungen an Straßen mit Kaltasphalt vorgenommen. Frau Riecke empfiehlt, sich diese Arbeiten vor Ort anzusehen und verweist die Angelegenheit an den Bauausschuss.
- Verkehrszählung beim Sky-Markt
- Erstellen eines Baulückenkatasters
- Rückblick auf die Schwimmbadsaison

Wirtschafts- und Finanzausschuss – Vorsitzender Marco Frech:

- Herr Frech verweist auf die heute zu verhandelnden Tagesordnungspunkte

Sozial- und Gesundheitsausschuss – Vorsitzender Georg Hentscher

- Alten- und Seniorenfahrt 2014

Bildungs- und Kulturausschuss – Vorsitzender Gerald Grimmer

- Veranstaltungskalender 2015
- Breitbandversorgung in der Gemeinde

Bauausschuss – Vorsitzender Otto Beeck

- Submission für den Feuerwehrranbau am 11.08.2014
- Bauausschusssitzung am 26.08.2014

Hauptausschuss – Vorsitzender Meinhard Lübbers

- Kooperation mit der AWO
- Letzte Sitzung am 17.06.2014

TOP 5. Nachwahl von Mitgliedern in die Ausschüsse der Gemeindevertretung

Gemeindevertreter Lasse Kienscherf hat sein Mandat für die Gemeindevertretung niedergelegt. Damit scheidet er auch automatisch als Mitglied aus sämtlichen Ausschüssen aus. Hierfür sind nun neue Ausschussmitglieder seitens der Gemeindevertretung zu wählen.

Beschluss:

Für das ausgeschiedene Ausschussmitglied Lasse Kienscherf werden folgende Personen in die folgenden Ausschüsse gewählt:

- Stellv. Ausschussmitglied im Wirtschafts- und Finanzausschuss: Uwe Boye
- Mitglied im Umweltausschuss: Uwe Boye
- Mitglied im Bauausschuss: Uwe Boye
- Stellv. Mitglied im Hauptausschuss: Ludwig Clausen

Stimmenverhältnis:

Einstimmig

TOP 6. Wahl eines/einer Vorsitzenden für den Umweltausschuss

Beschluss:

Zum Vorsitzenden des Umweltausschusses wird Herr Helge Thiessen gewählt. Die Position des stellvertretenden Vorsitzenden übernimmt Herr Ludwig Clausen.

Stimmenverhältnis:

Einstimmig

TOP 7. Satzung der Gemeinde Hennstedt über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 16 einschließlich der 1. Änderung für das Gebiet "Apeldör, nördlich der Landesstraße L 149, östlich der vorhandenen Bebauung"

hier: Beschluss über die Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Planunterlagen für die Satzung der Gemeinde Hennstedt über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 16 haben in der Zeit vom 15.10.2013 bis zum 18.11.2013 und vom 18.02.2014 bis 21.03.2014 öffentlich ausgelegen. Mit Schreiben vom 15.08.2014 wurde die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Beschluss:

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung wurden folgende Stellungnahmen abgegeben, über die wie folgt die Abwägung beschlossen wird:

**Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
mit Schreiben vom 05-03-2014**

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; die vorliegende Satzung bereitet jedoch keine baulichen Maßnahmen vor.

**Kreis Dithmarschen
mit Schreiben vom 09-09-2013**

mit Schreiben vom 15.08.2013, hier eingegangen am 19.08.2013, haben Sie mich als Behörde gemäß § 4 Absatz 2 BauGB an der Aufstellung der oben genannten Bauleitpläne beteiligt.

Die Gemeinde Hennstedt beabsichtigt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 einschließlich seiner 1. Änderung aufzuheben und die Fläche wieder in eine Fläche für die Landwirtschaft umzuwidmen.

Die Aufhebung ist gerechtfertigt, weil der seit 2008 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 16 bislang nicht umgesetzt werden konnte. Auch trotz der 1. Änderung des Planes ist offenbar kein Bedarf zu erkennen.

Zum anderen möchte die Gemeinde das durch die Teilfortschreibung des Regionalplanes ausgewiesene Windeignungsgebiet nördlich des Bebauungsplanes optimal ausnutzen, die Aufhebung des B-Planes trägt dazu bei.

Seitens des Kreises bestehen keine Bedenken gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes und die Umwidmung der Fläche in eine Fläche für die Landwirt-

schaft. Die nachfolgenden Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht bitte ich jedoch zu beachten.

Naturschutzfachliche Hinweise

Es wird die Auffassung geteilt, dass die bisher vorbereitenden Arbeiten zur Herstellung der Erschließung im nördlichen Plangebiet wieder vollständig rückgebaut werden können. Es ist das mit Schotter durchmischte Material aus dem hergestellten Wegeverlauf zu entfernen und der seitlich im Plangebiet lagernde Oberboden wieder ordnungsgemäß einzubringen.

Für den im Zusammenhang mit der Erschließung bereits hergestellten Knickdurchbruch wurde von Seiten der unteren Naturschutzbehörde meiner Kenntnis nach keine Genehmigung erteilt. Der Knickdurchbruch ist im Zusammenhang mit der Wiederherstellung der Fläche zu schließen und zu bepflanzen. Die bereits auf den im Bebauungsplan für die Knickneuanlage festgesetzten Flächen angelegten Wälle sind nur teilweise als Knick anzusprechen. Lediglich der an der westlichen Plangebietsgrenze vorhandene Wall weist das typische Knickprofil auf. Die Bepflanzung ist für alle Wälle als nicht ausreichend anzusehen, da nur Überhälter gepflanzt wurden: der nordöstliche Wallabschnitt ist gar nicht bepflanzt. Somit können die bereits durchgeführten Maßnahmen zur Knickherstellung, entgegen der Aussage im Umweltbericht (3. 8), nicht als Guthaben für weitere Projekte verzeichnet werden. Darüber hinaus sind vorgezogenen Maßnahmen zur Kompensation im Vorfeld stets bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen, z.B. im Rahmen der für diesen Bebauungsplan erforderlichen Ausnahmegenehmigung für die Knickbeseitigung.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gern zur Verfügung.

Beschluss:

Die naturschutzfachlichen Hinweise des Kreises Dithmarschen werden berücksichtigt; der Umweltbericht zum vorliegenden Bauleitplan wird entsprechend fortgeschrieben.

Bundesnetzagentur mit Schreiben vom 16-09-2013

Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der Bauleit- oder Flächennutzungsplanung bzw. auf das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Die von Ihnen hiermit veranlasste Beteiligung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) steht auch im Zusammenhang mit der Frage, ob durch die Planungen der Betrieb von Richtfunkstrecken beeinflusst wird. Dazu, wie auch zu der Standortplanung für Windkraftanlagen in dem vorgesehenen Baubereich, teile ich Ihnen Folgendes mit:

- Die BNetzA teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber im Planungs- und Genehmigungsverfahren im Rahmen des Baurechts bzw. zum Schutz vor Immissionen einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und

Anschriften der für das Baugebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über die vorgesehenen Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.

- Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher allgemein verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten.
- Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt worden, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. Aus Gründen des Datenschutzes können diese Angaben nur direkt bei den Richtfunkbetreibern eingeholt werden.
- Hinsichtlich einer Bekanntgabe von in Betrieb befindlichen Richtfunktrassen in Flächennutzungsplänen, möchte ich darauf hinweisen, dass dieses Verfahren nicht zwingend vorgeschrieben ist (keine Dokumentationspflicht) und nur eine dem Ermessen überlassene Maßnahme zur vorsorglichen Störungsvermeidung darstellt, die auch durch die öffentlichen Planungsträger nicht einheitlich gehandhabt wird. Eine Darstellung der Trassenverläufe in den Planunterlagen ist nur möglich, wenn die Betreiber dies ausdrücklich wünschen und mit einer Veröffentlichung ihrer Richtfunk-Standortdaten einverstanden sind (Datenschutz). Zu den Betreibern von Richtfunktrassen gehören z.B. die in Deutschland tätigen großen Mobilfunkunternehmen. Diese erfüllen zwar einen öffentlichen Auftrag, sind jedoch untereinander Wettbewerber. Übersichten zu den Netzstrukturen gehören daher zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen; ihre Veröffentlichung unterliegt grundsätzlich den Wettbewerbsstrategien der Betreiber. Unter Berücksichtigung dieser Bedingung und der hohen Anzahl laufend neu hinzukommender Richtfunkstrecken ist es auf regionaler Ebene somit kaum möglich, ständig aktuelle Übersichten zu führen.
- Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) des Prüfgebiets (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) entnehmen.

Punkt-zu-Punkt- und **Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen** sind in dem Baugebiet zz. nicht in Betrieb.

- Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können an die örtlich zuständigen Wehrbereichsverwaltungen (WBV'en) gestellt werden. Auskünfte über die örtliche Zuständigkeit der WBV'en erhalten Sie beim Bundesamt für Informationsmanagement und Informationstechnik der Bundeswehr, Bereich A9 - NARFA GE, Ferdinand-Sauerbruch-Straße 1, 56073 Koblenz, Tel.: (02821) 694-7265.
- Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.
- Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt.

Soweit die aufgezeigten Planungen Auswirkungen auf die Errichtung und den Betrieb von Energieanlagen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) haben, ist zu beachten, dass der Gesetzgeber im EnWG eine Zuständigkeitsaufteilung zwischen den nach Landesrecht zuständigen Behörden und den Regulierungsbehörden vorsieht. Die Planfeststellungsverfahren für Energieanlagen werden gem. § 43 Abs. 1 EnWG von den nach Landesrecht zuständigen Behörden durchgeführt. Auch die technische Beschaffenheit von Energieanlagen bei deren Errichtung ist — unbeschadet der Aufgabe der BNetzA, die Einhaltung der Anforderungen nach den §§ 11 ff. EnWG zu gewährleisten — von den nach Landesrecht zuständigen Behörden zu überwachen. Der für die Planung und Errichtung von Energieanlagen wesentliche Rechtsrahmen sieht daher eine umfassende Zuständigkeit der nach Landesrecht zuständigen Behörden vor, sodass auch allein deren Aufgabenbereich durch die aufgezeigten Planungen berührt sein könnte.

Weiterhin möchte ich noch auf folgenden Sachverhalt aufmerksam machen: Das Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22.06.2004 sieht für die Verlegung öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien (unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen) ein unentgeltliches Wegerecht (§ 68 ff. TKG) vor. Kenntnisse von Bebauungsplänen könnten daher für die Betreiber dieser Telekommunikationslinien von Interesse sein, um eigene Planungen durchzuführen. Aus der Sicht der Kommunen könnte diese frühzeitige Beteiligung hinsichtlich der Erstellung der Infrastruktur von Vorteil sein. Die Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien erfüllen im Sinne des Art. 87f GG einen Versorgungsauftrag des Bundes und nehmen somit "öffentliche Belange" wahr. Meines Erachtens müssen jedoch nicht alle Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien beteiligt werden. Ich empfehle jedoch, die in dem entsprechenden Landkreis tätigen Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien sowie die Betreiber, die die Absicht zur Errichtung solcher Linien bekundet haben, zu beteiligen.

Zusätzlicher Hinweis:

Bei der Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG, auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlagegenehmigung nach BlmSchV empfiehlt die BNetzA, die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem DIN EN 50341-3-4 wie folgt heranzuziehen:

„Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:

- für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $3 \times$ Rotordurchmesser
- für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $> 1 \times$ Rotordurchmesser.

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.

Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf"

Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von Windkraftanlagen von 80 bis 140 m sowie Rotordurchmessern von 70 bis 120 m regt die BNetzA an, die in der DIN genannten Maße als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene Raumordnung und kommunale Flächennutzungsplanung) als Ausschlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter „starrer“ Abstandswert zwischen Windkraftanlage und Freileitung nicht sachgerecht erscheint.

Ich hoffe, dass ich Ihrem Anliegen entsprochen habe und meine Mitteilung für Sie von Nutzen ist. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.

Anliegend sende ich Ihre Planunterlagen wieder zurück.

Anlage 1

Betreiber von Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken

Eingangsnummer:	6439
Koordinaten-Bereich (WGS 84):	NW: 09E115154N1650 SO: 09E115854N1542
Auskunftsersuchen von:	Amt Kirchspielslandgemeinden Eider
Für Baubereich:	Hennstedt, Apeldör 1, Landkreis Dithmarschen
Bauplanung:	Windkraftanlage(n)

Strecken Betreiber

Keine Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken im Gebiet.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; die vorliegende Satzung bereitet jedoch keine baulichen Maßnahmen vor.

5.1 private Einwendung mit Schreiben vom 23-09-2013

wir zeigen Ihnen hiermit an, dass uns mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt hat.

Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Sofern erforderlich, kann eine auf uns lautende Vollmacht im Original unverzüglich nachgereicht werden.

Gegenstand des hiesigen Mandates ist die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Hennstedt.

Insoweit halten wir zunächst fest, dass nach amtlicher Auskunft seitens Ihrer Mitarbeiterin, Frau Lorenzen, telefonisch gegenüber dem Unterzeichner am 20.08.2013, die Anhörungs- und Auslegungsfrist am 23.09.2013 abläuft. Unter Bestätigung der mitgeteilten Anhörungs- und Auslegungsfrist hatten wir mit E-Mail vom 20.08.2013 sogleich um Übersendung einer Ablichtung des Planes über die Aufhebung/Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Hennstedt nebst Begründung gebeten.

Eine Reaktion Ihres Hauses erfolgte hierauf nicht. Erst auf mehrfache nochmalige telefonische Nachfrage übersandten Sie mit E-Mail vom 18.09.2013 dann - erstmals- den Plan sowie die Begründung zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Hennstedt. Soweit Sie mitteilen, dass Sie diese Unterlagen bereits zuvor auf dem Postwege uns zugesandt hatten, ist ein derartiger Eingang nicht zu verzeichnen. Sie benennen auch kein Schreiben Ihres Hauses, mit welchem Sie diese Unterlagen an uns übersandt haben wollen. Unsere vollständige zustellfähige Adresse befand sich im Anhang zur Grußformel unserer E-Mail vom 20.08.2013.

Vor diesem Hintergrund erheben wir

sachliche Dienstaufsichtsbeschwerde,

da wir es für völlig untunlich halten, dass auf derartige Anfragen, wie mit unserer E-Mail vom 20.08.2013, nach hiesiger Aktenlage erst überhaupt nicht und dann erst auf mehrfache nochmalige telefonische Nachfrage durch Ihr Haus reagiert wird. Ein derartiges Verhalten kennen wir von anderen Kommunen, Behörden und Ämtern nicht.

Sollten hier verwaltungsinterne strukturelle Defizite vorhanden sein, welche mit Rücksicht auf den obigen Verfahrensgang nahe liegen, dürften diese abzustellen sein.

Ungeachtet dessen erheben wir namens und in Vollmacht unserer Mandantin nachfolgende Einwendungen gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Hennstedt:

1. Unsere Mandantin ist seit Oktober 2012 Eigentümerin des Flurstücks 50 der Flur 9 der Gemarkung Hennstedt. Das Flurstück befindet sich südwestlich am Wendehammer des mit Bebauungsplan Nr. 16 festgesetzten Sondergebietes SO I.
2. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 16, geändert durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16, hat unsere Mandantin Baurecht auf der Grundlage der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen erlangt. Die nunmehr von der Gemeinde Hennstedt geplante Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 16 beeinträchtigt dieses Baurecht nachhaltig, denn durch die Aufhebung des Bebauungsplanes sollen bauplanungsrechtlich die ursprünglichen Zustände wieder hergestellt werden und stellt sich danach eine Überbauung des Grundstücks unserer Mandantin als unzulässig dar, soweit nicht Privilegierungstatbestände des § 35 BauGB greifen würden. Jedenfalls ist durch die Aufhebung des Bebauungsplanes das durch Planungsrecht geschaffene Baurecht entzogen.

Vor diesem Hintergrund stehen unserer Mandantin Ansprüche auf Entschädigung gemäß §§ 39 ff. BauGB zu. Soweit der Planer in der Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes, dort Ziffer 3, rechtsirrig davon ausgeht, dass derartige Entschädigungsansprüche nicht abgeleitet werden können, betrifft dies alleinig den Vorhabenträger. Der Ausschluss von Planungsentschädigungen betrifft jedoch nicht Dritte, deren Grundstücke nach den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bebaubar waren; vgl. § 12 Abs. 6 Satz 2 BauGB. Der Gesetzgeber hat in dieser Vorschrift ausschließlich Ansprüche des Vorhabenträgers gegen die Gemeinde im Rahmen der Aufhebung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ausgeschlossen, nicht jedoch sonstiger anderer Grundstückseigentümer (vgl. Berliner Kommentar, BauGB 3. Auflage, § 12 Rz. 41).

Unserer Mandantin stehen damit im Falle der Aufhebung des Bebauungsplanes Entschädigungsansprüche zu, welche unsere Mandantin gegenüber der Gemeinde geltend zu machen beabsichtigt; vgl. § 44 Abs. 1 Satz 3 BauGB. Selbst dann, wenn der Vorhabenträger als Begünstigter zur Entschädigung verpflichtet sein sollte, dieser Verpflichtung aber nicht nachkommt, ist die Gemeinde gegenüber dem Eigentümer verpflichtet. Insoweit liegt der Fall der Nichterfüllung durch einen Begünstigten bereits dann vor, wenn dieser Entschädigungsleistungen ernsthaft und nachhaltig verweigert; nicht erforderlich ist es, dass der Entschädigungsberechtigte seine Forderung gegenüber dem Entschädigungsverpflichteten gerichtlich durchzusetzen versucht (vgl. Spannowsky/Uechtritz, BauGB 1. Auflage, § 44 Rz. 4, unter Hinweis auf die dort zitierte Literatur).

Damit kommen im Falle der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 16 nicht unerhebliche Entschädigungsansprüche unserer Mandantin gegenüber der Gemeinde in Betracht.

3. Darüber hinaus stellt sich die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 einschließlich seiner 1. Änderung als willkürlich dar. Soweit in der Begründung zur Aufhebung beschrieben wird, dass die Umsetzung der Planung für den Vorhabenträger sich als nicht möglich erwiesen habe, fehlt es insoweit an jeglicher Darlegung. Sind keine Gründe ersichtlich, insbesondere keine planungsrechtlichen, welcher einer Realisierung des Vorhabens entgegenstehen könnten. Solche werden denn auch in der Begründung nicht genannt.

Damit stellt sich die Aufhebung des Bebauungsplanes als willkürlich dar.

Insbesondere ist nichts dafür ersichtlich, dass die städtebauliche Rechtfertigung für die Überplanung des betreffenden Gebietes mit dem Bebauungsplan Nr. 16 und seiner 1. Änderung nunmehr weggefallen sein sollen. Die städtebaulichen Gründe bestehen nach wie vor, sodass es auf einen etwaigen willkürlichen Entschluss des Vorhabenträgers nicht ankommt. Denn die städtebauliche Rechtfertigung besteht auch weiterhin. Insoweit wird auf die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 16 und seiner 1. Änderung zum Zwecke der Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen.

Sollte die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 16 ausschließlich auf dem Willen des Vorhabenträgers beruhen, fehlt es, wie ausgeführt, an jeglicher städtebaulicher planerischer Rechtfertigung für die Aufhebung des Bebauungsplanes.

Einer willkürlichen Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 einschließlich 1. Änderung aber fehlt nicht nur die städtebauliche Erforderlichkeit, sondern stellt sich die Aufhebung auch als Verstoß gegen das Abwägungsgebot dar. Die Aufhebung verletzt damit das planerische Ermessen.

Dies gilt im Übrigen erst recht mit Rücksicht darauf, dass unsere Mandantin Eigentümerin des vorbenannten Grundstücks ist und aufgrund der Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 16 einschließlich 1. Änderung entsprechendes Baurecht erworben hat.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 16 einschließlich 1. Änderung stellt sich letztlich damit als reine Gefälligkeitsplanung dar.

4. Unsere Mandantin behält sich ggf. weitere Einwendungen, respektive die Spezifizierung ihrer bisher erhobenen Einwendungen, ausdrücklich vor.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass auf **Antrag des Vorhabenträgers** die Planung im rechtlichen Sinne „rückabgewickelt“ wird und der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 einschließlich der 1. Änderung aufgehoben wird, da eine Umsetzung des Vorhabens, das den alleinigen Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 einschließlich der 1. Änderung darstellt, aus Sicht des Vorhabenträgers als Vertrags-

partner der Gemeinde Hennstedt nicht möglich ist. Die **Planungsgrundlage** für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist somit hinfällig.

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 BauGB soll die planende Gemeinde einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufheben, wenn die Planung nicht durchgeführt wird. Durch den Antrag des Vorhabenträgers ist dieser Tatbestand für die Gemeinde Hennstedt unstrittig.

Insofern ist die Unterstellung der „Willkürlichkeit“ der Planung nicht nachvollziehbar.

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 2 BauGB können aus der Aufhebung Ansprüche des Vorhabenträgers gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden.

Ob der Vorhabenträger privatrechtliche Verpflichtungen gegenüber Dritten eingegangen ist, ist für die vorliegende Planung nicht entscheidungsrelevant; Entschädigungsansprüche Dritter gegenüber der Gemeinde können somit nicht geltend gemacht werden.

Die vorgetragenen Hinweise werden nicht berücksichtigt.

Stimmenverhältnis:

13 Ja-Stimmen

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/ -innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 8. Satzung der Gemeinde Hennstedt über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 16 einschließlich der 1. Änderung für das Gebiet "Apeldör, nördlich der Landesstraße L 149, östlich der vorhandenen Bebauung" hier: Satzungsbeschluss

Beschluss:

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 16 abgegebenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und aus der Öffentlichkeitsbeteiligung hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

Berücksichtigt werden die Stellungnahmen von:

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 05-03-2014

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; die vorliegende Satzung bereitet

jedoch keine baulichen Maßnahmen vor.

Kreis Dithmarschen mit Schreiben vom 09-09-2013

mit Schreiben vom 15.08.2013, hier eingegangen am 19.08.2013, haben Sie mich als Behörde gemäß § 4 Absatz 2 BauGB an der Aufstellung der oben genannten Bauleitpläne beteiligt.

Die Gemeinde Hennstedt beabsichtigt den Bebauungsplan Nr. 16 einschließlich seiner 1. Änderung aufzuheben und die Fläche wieder in eine Fläche für die Landwirtschaft umzuwidmen.

Die Aufhebung ist gerechtfertigt, weil der seit 2008 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 16 bislang nicht umgesetzt werden konnte. Auch trotz der 1. Änderung des Planes ist offenbar kein Bedarf zu erkennen.

Zum anderen möchte die Gemeinde das durch die Teilfortschreibung des Regionalplanes ausgewiesene Windeignungsgebiet nördlich des Bebauungsplanes optimal ausnutzen, die Aufhebung des B-Planes trägt dazu bei.

Seitens des Kreises bestehen keine Bedenken gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes und die Umwidmung der Fläche in eine Fläche für die Landwirtschaft. Die nachfolgenden Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht bitte ich jedoch zu beachten.

Naturschutzfachliche Hinweise

Es wird die Auffassung geteilt, dass die bisher vorbereitenden Arbeiten zur Herstellung der Erschließung im nördlichen Plangebiet wieder vollständig rückgebaut werden können. Es ist das mit Schotter durchmischte Material aus dem hergestellten Wegeverlauf zu entfernen und der seitlich im Plangebiet lagernde Oberboden wieder ordnungsgemäß einzubringen.

Für den im Zusammenhang mit der Erschließung bereits hergestellten Knickdurchbruch wurde von Seiten der unteren Naturschutzbehörde meiner Kenntnis nach keine Genehmigung erteilt. Der Knickdurchbruch ist im Zusammenhang mit der Wiederherstellung der Fläche zu schließen und zu bepflanzen. Die bereits auf den im Bebauungsplan für die Knickneuanlage festgesetzten Flächen angelegten Wälle sind nur teilweise als Knick anzusprechen. Lediglich der an der westlichen Plangebietsgrenze vorhandene Wall weist das typische Knickprofil auf. Die Bepflanzung ist für alle Wälle als nicht ausreichend anzusehen, da nur Überhälter gepflanzt wurden; der nordöstliche Wallabschnitt ist gar nicht bepflanzt. Somit können die bereits durchgeführten Maßnahmen zur Knickherstellung entgegen der Aussage im Umweltbericht (3. 8), nicht als Guthaben für weitere Projekte verzeichnet werden. Darüber hinaus sind vorgezogenen Maßnahmen zur Kompensation im Vorfeld stets bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen, z.B. im Rahmen der für diesen Bebauungsplan erforderlichen Ausnahmegenehmigung für die Knickbeseitigung.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gern zur Verfügung.

Die naturschutzfachlichen Hinweise des Kreises Dithmarschen werden berücksichtigt; der Umweltbericht zum vorliegenden Bauleitplan wird entsprechend fortgeschrieben.

**Bundesnetzagentur
mit Schreiben vom 16-09-2013**

Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der Bauleit- oder Flächennutzungsplanung bzw. auf das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Die von Ihnen hiermit veranlasste Beteiligung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) steht auch im Zusammenhang mit der Frage, ob durch die Planungen der Betrieb von Richtfunkstrecken beeinflusst wird. Dazu, wie auch zu der Standortplanung für Windkraftanlagen in dem vorgesehenen Baubereich, teile ich Ihnen Folgendes mit:

- Die BNetzA teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren im Rahmen des Baurechts bzw. zum Schutz vor Immissionen einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Baugebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über die vorgesehenen Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.
- Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher allgemein verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten.
- Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. Aus Gründen des Datenschutzes können diese Angaben nur direkt bei den Richtfunkbetreibern eingeholt werden.
- Hinsichtlich einer Bekanntgabe von in Betrieb befindlichen Richtfunktrassen in Flächennutzungsplänen, möchte ich darauf hinweisen, dass dieses Verfahren

nicht zwingend vorgeschrieben ist (keine Dokumentationspflicht) und nur eine dem Ermessen überlassene Maßnahme zur vorsorglichen Störungsvermeidung darstellt, die auch durch die öffentlichen Planungsträger nicht einheitlich gehandhabt wird. Eine Darstellung der Trassenverläufe in den Planunterlagen ist nur möglich, wenn die Betreiber dies ausdrücklich wünschen und mit einer Veröffentlichung ihrer Richtfunk-Standortdaten einverstanden sind (Datenschutz). Zu den Betreibern von Richtfunktrassen gehören z.B. die in Deutschland tätigen großen Mobilfunkunternehmen. Diese erfüllen zwar einen öffentlichen Auftrag, sind jedoch untereinander Wettbewerber. Übersichten zu den Netzstrukturen gehören daher zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen; ihre Veröffentlichung unterliegt grundsätzlich den Wettbewerbsstrategien der Betreiber. Unter Berücksichtigung dieser Bedingung und der hohen Anzahl laufend neu hinzukommender Richtfunkstrecken ist es auf regionaler Ebene somit kaum möglich, ständig aktuelle Übersichten zu führen.

- Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) des Prüfgebiets (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) entnehmen.

Punkt-zu-Punkt- und Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen sind in dem Baugebiet zzt. nicht in Betrieb.

- Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können an die örtlich zuständigen Wehrbereichsverwaltungen (WBV'en) gestellt werden. Auskünfte über die örtliche Zuständigkeit der WBV'en erhalten Sie beim Bundesamt für Informationsmanagement und Informationstechnik der Bundeswehr, Bereich A9 - NARFA GE, Ferdinand-Sauerbruch-Straße 1, 56073 Koblenz, Tel.: (02821) 694-7265.
- Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.
- Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt.

Soweit die aufgezeigten Planungen Auswirkungen auf die Errichtung und den Betrieb von Energieanlagen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) haben, ist zu beachten, dass der Gesetzgeber im EnWG eine Zuständigkeitsaufteilung zwischen den nach Landesrecht zuständigen Behörden und den Regulierungsbehörden vorsieht. Die Planfeststellungsverfahren für Energieanlagen werden gem. § 43 Abs. 1 EnWG von den nach Landesrecht zuständigen Behörden durchgeführt. Auch die technische Beschaffenheit von Energieanlagen bei deren Errichtung ist — unbeschadet der Aufgabe der BNetzA, die Einhaltung der Anforderungen nach den §§ 11 ff. EnWG zu gewährleisten — von den nach Landesrecht zuständigen Behörden zu überwachen. Der für die Pla-

nung und Errichtung von Energieanlagen wesentliche Rechtsrahmen sieht daher eine umfassende Zuständigkeit der nach Landesrecht zuständigen Behörden vor, so dass auch allein deren Aufgabenbereich durch die aufgezeigten Planungen berührt sein könnte.

Weiterhin möchte ich noch auf folgenden Sachverhalt aufmerksam machen: Das Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22.06.2004 sieht für die Verlegung öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien (unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen) ein unentgeltliches Wege-recht (§ 68 ff. TKG) vor. Kenntnisse von Bebauungsplänen könnten daher für die Betreiber dieser Telekommunikationslinien von Interesse sein, um eigene Planungen durchzuführen. Aus der Sicht der Kommunen könnte diese frühzeitige Beteiligung hinsichtlich der Erstellung der Infrastruktur von Vorteil sein. Die Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien erfüllen im Sinne des Art. 87f GG einen Versorgungsauftrag des Bundes und nehmen somit "öffentliche Belange" wahr. Meines Erachtens müssen jedoch nicht alle Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien beteiligt werden. Ich empfehle jedoch, die in dem entsprechenden Landkreis tätigen Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien sowie die Betreiber, die die Absicht zur Errichtung solcher Linien bekundet haben, zu beteiligen.

Zusätzlicher Hinweis:

Bei der Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG, auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlagegenehmigung nach BImSchV empfiehlt die BNetzA, die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-3-4 wie folgt heranzuziehen:

„Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:

- für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $a \geq 3 \times$ Rotordurchmesser*
- für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $> 1 \times$ Rotordurchmesser.*

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.

Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf"

Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von Windkraftanlagen von 80 bis 140 m sowie Rotordurchmessern von 70 bis 120 m regt die BNetzA an, die in der DIN genannten Maße als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Ge-

bietes (Ebene Raumordnung und kommunale Flächennutzungsplanung) als Ausschlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter „starrer“ Abstandswert zwischen Windkraftanlage und Freileitung nicht sachgerecht erscheint.

Ich hoffe, dass ich Ihrem Anliegen entsprochen habe und meine Mitteilung für Sie von Nutzen ist. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.

Anliegend sende ich Ihre Planunterlagen wieder zurück.

Anlage 1

Betreiber von Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken

Eingangsnummer:	6439
Koordinaten-Bereich (WGS 84):	NW: 09E115154N1650 SO: 09E115854N1542
Auskunftsersuchen von:	Amt Kirchspielslandgemeinden Eider
Für Baubereich:	Hennstedt, Apeldör 1, Landkreis Dithmarschen
Bauplanung:	Windkraftanlage(n)

Strecken Betreiber

Keine Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken im Gebiet.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; die vorliegende Satzung bereitet jedoch keine baulichen Maßnahmen vor.

Nicht berücksichtigt wird die Stellungnahme von:

Private Einwendung mit Schreiben vom 23-09-2013

wir zeigen Ihnen hiermit an, dass uns..... mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt hat.

Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Sofern erforderlich, kann eine auf uns lautende Vollmacht im Original unverzüglich nachgereicht werden.

Gegenstand des hiesigen Mandates ist die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Hennstedt.

Insoweit halten wir zunächst fest, dass nach amtlicher Auskunft seitens Ihrer Mitarbeiterin, Frau Lorenzen, telefonisch gegenüber dem Unterzeichner am 20.08.2013, die Anhörungs- und Auslegungsfrist am 23.09.2013 abläuft. Unter Bestätigung der mitgeteilten Anhörungs- und Auslegungsfrist hatten wir mit E-Mail vom 20.08.2013 sogleich um Übersendung einer Ablichtung des Planes über die Aufhe-

bung/Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Hennstedt nebst Begründung gebeten.

Eine Reaktion Ihres Hauses erfolgte hierauf nicht. Erst auf mehrfache nochmalige telefonische Nachfrage übersandten Sie mit E-Mail vom 18.09.2013 dann - erstmals- den Plan sowie die Begründung zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Hennstedt. Soweit Sie mitteilen, dass Sie diese Unterlagen bereits zuvor auf dem Postwege uns zugesandt hatten, ist ein derartiger Eingang nicht zu verzeichnen. Sie benennen auch kein Schreiben Ihres Hauses, mit welchem Sie diese Unterlagen an uns übersandt haben wollen. Unsere vollständige zustellfähige Adresse befand sich im Anhang zur Grußformel unserer E-Mail vom 20.08.2013.

Vor diesem Hintergrund erheben wir

sachliche Dienstaufsichtsbeschwerde,

da wir es für völlig untunlich halten, dass auf derartige Anfragen, wie mit unserer E-Mail vom 20.08.2013, nach hiesiger Aktenlage erst überhaupt nicht und dann erst auf mehrfache nochmalige telefonische Nachfrage durch Ihr Haus reagiert wird. Ein derartiges Verhalten kennen wir von anderen Kommunen, Behörden und Ämtern nicht.

Sollten hier verwaltungsinterne strukturelle Defizite vorhanden sein, welche mit Rücksicht auf den obigen Verfahrensgang nahe liegen, dürften diese abzustellen sein.

Ungeachtet dessen erheben wir namens und in Vollmacht unserer Mandantin nachfolgende Einwendungen gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Hennstedt:

1. Unsere Mandantin ist seit Oktober 2012 Eigentümerin des Flurstücks 50 der Flur 9 der Gemarkung Hennstedt. Das Flurstück befindet sich südwestlich am Wendehammer des mit Bebauungsplan Nr. 16 festgesetzten Sondergebietes SO I.
2. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 16, geändert durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16, hat unsere Mandantin Baurecht auf der Grundlage der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen erlangt. Die nunmehr von der Gemeinde Hennstedt geplante Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 16 beeinträchtigt dieses Baurecht nachhaltig, denn durch die Aufhebung des Bebauungsplanes sollen bauplanungsrechtlich die ursprünglichen Zustände wieder hergestellt werden und stellt sich danach eine Überbauung des Grundstücks unserer Mandantin als unzulässig dar, soweit nicht Privilegierungstatbestände des § 35 BauGB greifen würden. Jedenfalls ist durch die Aufhebung des Bebauungsplanes das durch Planungsrecht geschaffene Baurecht entzogen.

Vor diesem Hintergrund stehen unserer Mandantin Ansprüche auf Entschädigung gemäß §§ 39 ff. BauGB zu. Soweit der Planer in der Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes, dort Ziffer 3, rechtsirrig davon ausgeht, dass

derartige Entschädigungsansprüche nicht abgeleitet werden können, betrifft dies alleinig den Vorhabenträger. Der Ausschluss von Planungsentschädigungen betrifft jedoch nicht Dritte, deren Grundstücke nach den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bebaubar waren; vgl. § 12 Abs. 6 Satz 2 BauGB. Der Gesetzgeber hat in dieser Vorschrift ausschließlich Ansprüche des Vorhabenträgers gegen die Gemeinde im Rahmen der Aufhebung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ausgeschlossen, nicht jedoch sonstiger anderer Grundstückseigentümer (vgl. Berliner Kommentar, BauGB 3. Auflage, § 12 Rz. 41).

Unserer Mandantin stehen damit im Falle der Aufhebung des Bebauungsplanes Entschädigungsansprüche zu, welche unsere Mandantin gegenüber der Gemeinde geltend zu machen beabsichtigt; vgl. § 44 Abs. 1 Satz 3 BauGB. Selbst dann, wenn der Vorhabenträger als Begünstigter zur Entschädigung verpflichtet sein sollte, dieser Verpflichtung aber nicht nachkommt, ist die Gemeinde gegenüber dem Eigentümer verpflichtet. Insoweit liegt der Fall der Nichterfüllung durch einen Begünstigten bereits dann vor, wenn dieser Entschädigungsleistungen ernsthaft und nachhaltig verweigert; nicht erforderlich ist es, dass der Entschädigungsberechtigte seine Forderung gegenüber dem Entschädigungsverpflichteten gerichtlich durchzusetzen versucht (vgl. Spannowsky/Uechtritz, BauGB 1. Auflage, § 44 Rz. 4, unter Hinweis auf die dort zitierte Literatur).

Damit kommen im Falle der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 16 nicht unerhebliche Entschädigungsansprüche unserer Mandantin gegenüber der Gemeinde in Betracht.

3. Darüber hinaus stellt sich die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 einschließlich seiner 1. Änderung als willkürlich dar. Soweit in der Begründung zur Aufhebung beschrieben wird, dass die Umsetzung der Planung für den Vorhabenträger sich als nicht möglich erwiesen habe, fehlt es insoweit an jeglicher Darlegung. Sind keine Gründe ersichtlich, insbesondere keine planungsrechtlichen, welcher einer Realisierung des Vorhabens entgegenstehen könnten. Solche werden denn auch in der Begründung nicht genannt.

Damit stellt sich die Aufhebung des Bebauungsplanes als willkürlich dar.

Insbesondere ist nichts dafür ersichtlich, dass die städtebauliche Rechtfertigung für die Überplanung des betreffenden Gebietes mit dem Bebauungsplan Nr. 16 und seiner 1. Änderung nunmehr weggefallen sein sollen. Die städtebaulichen Gründe bestehen nach wie vor, sodass es auf einen etwaigen willkürlichen Entschluss des Vorhabenträgers nicht ankommt. Denn die städtebauliche Rechtfertigung besteht auch weiterhin. Insoweit wird auf die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 16 und seiner 1. Änderung zum Zwecke der Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen.

Sollte die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 16 ausschließlich auf dem Willen des Vorhabenträgers beruhen, fehlt es, wie ausgeführt, an jeglicher städtebaulicher planerischer Rechtfertigung für die Aufhebung des Bebauungsplanes.

Einer willkürlichen Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 einschließlich 1. Änderung aber fehlt nicht nur die städtebauliche Erforderlichkeit, sondern stellt sich die Aufhebung auch als Verstoß gegen das Abwägungsgebot dar. Die Aufhebung verletzt damit das planerische Ermessen.

Dies gilt im Übrigen erst Recht mit Rücksicht darauf, dass unsere Mandantin Eigentümerin des vorbenannten Grundstücks ist und aufgrund der Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 16 einschließlich 1. Änderung entsprechendes Bau-recht erworben hat.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 16 einschließlich 1. Änderung stellt sich letztlich damit als reine Gefälligkeitsplanung dar.

4.

Unsere Mandantin behält sich ggf. weitere Einwendungen, respektive die Spezifizierung ihrer bisher erhobenen Einwendungen, ausdrücklich vor.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass auf **Antrag des Vorhabenträgers** die Planung im rechtlichen Sinne „rückabgewickelt“ wird und der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 einschließlich der 1. Änderung aufgehoben wird, da eine Umsetzung des Vorhabens, das den alleinigen Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 einschließlich der 1. Änderung darstellt, aus Sicht des Vorhabenträgers als Vertragspartner der Gemeinde Hennstedt nicht möglich ist. Die **Planungsgrundlage** für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist somit hinfällig.

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 BauGB soll die planende Gemeinde einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufheben, wenn die Planung nicht durchgeführt wird. Durch den Antrag des Vorhabenträgers ist dieser Tatbestand für die Gemeinde Hennstedt unstrittig.

Insofern ist die Unterstellung der „Willkürlichkeit“ der Planung nicht nachvollziehbar.

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 2 BauGB können aus der Aufhebung Ansprüche des Vorhabenträgers gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden.

Ob der Vorhabenträger privatrechtliche Verpflichtungen gegenüber Dritten eingegangen ist, ist für die vorliegende Planung nicht entscheidungsrelevant; Entschädigungsansprüche Dritter gegenüber der Gemeinde können somit nicht geltend gemacht werden.

Die vorgetragenen Hinweise werden nicht berücksichtigt.

Der Amtsvorsteher wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches beschließt die Gemeindevertretung die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Hennstedt einschließlich der 1. Änderung für das Gebiet „Apeldör, nördlich der Landesstraße L 149, östlich der vorhandenen Bebauung“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.

Die Begründung wird gebilligt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/ -innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Stimmenverhältnis:

13 Ja-Stimmen

TOP 9. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 für das Gebiet 'beidseitig der Straße Vesterkoppel, südlich der Tellingstedter Straße und westlich des Bauerholzweges'

hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Beschluss:

1. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Hennstedt für das Gebiet „beidseitig der Straße Vesterkoppel, südlich der Tellingstedter Straße und westlich des Bauerholzweges“ und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
2. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/ -innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Stimmenverhältnis:

13 Ja-Stimmen

TOP 10. Beratung und Beschlussfassung über die Finanzierung des Markttreffs, sowie weitere Maßnahmen und Informationen zum Bauvorhaben

Frau Riecke gibt bekannt, dass die Ausschreibung für den Gastronomiebetrieb in drei Fachzeitschriften bekannt gemacht wurde.

Anschließend erläutert Herr Frech folgende Zahlen:

Der Zuwendungsbescheid des Landes Schleswig-Holstein für den Bau des Markttreffs liegt vor.

Lauf Finanzierungsplan betragen die Gesamtkosten **1.498.664,58 €**

davon förderungsfähige Gesamtkosten 1.259.382,00 €

Landeszuschuss 55 % **692.660,00 €**

Eigenanteil der Gemeinde	566.722,00 €
nicht förderfähige Kosten = Eigenanteil der Gemeinde	239.282,58 €
Gesamtbetrag – Eigenanteil der Gemeinde	806.004,58 €

Im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 ist ein Eigenanteil in Höhe von 810.000,00 € vorgesehen. Die Ausschreibung einzelner Gewerke läuft zurzeit.

TOP 11. Beratung und Beschlussfassung über die Aufforstungsangelegenheiten in der Gemeinde Hennstedt

Der Überschuss aus dem Holzverkauf beträgt ca. 19.600,00 €.

Für die Aufforstung muss die Gemeinde ca. 20.000,00 € vorfinanzieren. Nach Bewilligung von Fördermitteln werden die Gelder dann vom Land zurückfließen. Aus der Diskussion ergibt sich, dass lediglich im Rosengarten eine Aufforstung erfolgen muss. Die Aufforstung wird in Absprache mit dem Kreisförster, Herrn Englert, durchgeführt.

TOP 12. Beratung und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen der Umsiedlung des Bauhofes

Anne Riecke berichtet, dass die derzeitige Situation rundum für den Bauhof unbefriedigend ist, da es drei verschiedene Standorte für die Gerätschaften und Mitarbeiter gibt. Der Wasserverband nimmt demnächst Maßnahmen am Gebäude in der Horster Straße vor und stellt den Zugang der Gebäude aus sicherheitstechnischen Gründen nur noch den eigenen Mitarbeitern zur Verfügung. Demnach können die Gemeindearbeiter die Sozialräume und sämtliche Anlagen nicht mehr nutzen.

Eine zentrale Lösung, bei der Sozialräume samt der Anlagen und Gerätschaften unter einem Dach sind, soll herbeigeführt werden. Denkbar ist die momentan provisorisch genutzte Halle von Volker Böttke in der Norderstraße.

Der Bauausschuss hatte den Auftrag, zu prüfen, wie weit die sogenannte Schlömerhalle genutzt werden kann.

Anhand eines Planes wird ein Vorschlag erläutert, in dem statt eines Anbaus Container eingebunden werden. Die von Frau Maren Claussen geschätzten Kosten liegen dafür bei 60.000,00 €.

Eine weitere Kostenermittlung von Frau Claussen für einen Neubau einer Halle liegt bei 223.000,00 €.

Herr Lübbers hat ein Angebot für Doppelcontainer der Firma HKL vorliegen, bei denen der Mietpreis für ein halbes Jahr 5.000,00 € beträgt.

Es wird festgestellt, dass es dringend erforderlich ist, festzulegen, welche Lösung, Neubau oder Container, angestrebt wird.

Der Bauausschuss erhält den Auftrag, die Containerlösung konkreter auszuarbeiten, um diese Angelegenheit dann zu weiteren Beratungen in den Wirtschafts- und Finanzausschuss geben zu können. Dabei sollen auch Verhandlungen mit dem Vermieter über Mietzeiträume vorgenommen werden.

Herr Lübbers kritisiert, dass bei der Erarbeitung der in dieser Sitzung vorgetragenen Ergebnisse nicht alle Bauausschussmitglieder beteiligt waren. Von der WGH war kein Mitglied bei den Gesprächen oder Ortsterminen geladen.

TOP 13. Beratung und Beschlussfassung über einen Zuschuss für die Landfrauen Hennstedt und Umgebung

Beschluss:

Der Verein Landfrauen Hennstedt und Umgebung erhält einen einmaligen Zuschuss i.H.v. 300,00 € für das in diesem Jahr stattgefundenene 60-jährige Vereinsjubiläum.

Stimmenverhältnis:

Einstimmig

TOP 14. Beratung und Beschlussfassung zum Breitbandausbau in der Gemeinde Hennstedt

Herr Grimmer führt aus, dass größtenteils schon Leerrohre in der Gemeinde verlegt wurden. Es sei nun an der Zeit, einen Untersuchungsauftrag, der die Bestandsermittlung und die sich dann daraus entwickelnde Datenbank beinhaltet, zu erteilen. Aus einer solchen Untersuchung können Vorschläge für das weitere Vorgehen erarbeitet werden. Im Haushalt 2014 sind dafür 5.000,00 € veranschlagt.

Beschluss:

Der Firma QFP FiberNet GmbH, Lüdersburg wird der Untersuchungsauftrag erteilt, der die Bestandsermittlung und die Entwicklung einer Datenbank beinhaltet. Die Untersuchung beinhaltet aus diesen Ergebnissen resultierend Vorschläge für das weitere Vorgehen. Im Haushalt 2014 sind dafür 5.000,00 € veranschlagt.

Stimmenverhältnis:

Einstimmig

TOP 15. Beratung und Beschlussfassung über die Baumaßnahme Feuerwehrgerätehaus; Finanzierung und weitere Vorgehensweise

Bevor die Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt aufgenommen wird, verliest die Bürgermeisterin einen Brief der Freiwilligen Feuerwehr Hennstedt. Mit diesem verleiht sie nochmals Nachdruck, wie wichtig der Anbau am Feuerwehrgerätehaus sei. Das Schreiben beinhaltet auch Vorwürfe an die Gemeindevertretung, in dem dieser u.a. Untätigkeit in den vergangenen Monaten und Jahren vorgeworfen wird.

Verärgert hinterfragt Gemeindevertreter Grimmer diese Behauptung. Insbesondere fordert er von den anwesenden Feuerwehrkameraden eine Antwort auf die Frage, ob die Wehr alle bestehenden Protokolle eingesehen habe. Diese dokumentieren, wie aktiv die Ausschüsse und die Gemeindevertretung an dem Prozess gearbeitet haben.

Anschließend ergreift Herr Lübbers das Wort. Er mahnt eindringlich davor, sich auf ein zusätzliches Investitionsvolumen von 150.000,00 € einzulassen. Er prognostiziert, dass

diese finanzielle Belastung von der Gemeinde nicht zu tragen sei und sie Gefahr laufe, Sonderbedarfszuweisungsgemeinde zu werden.

Herr Lübbers betont gleichzeitig, dass er mit seiner Fraktion trotz dieses Hinweises in vollem Zuge hinter der Wehr stünde und auch an der Sicherheit der Feuerwehrkameraden interessiert sei.

Weiter führt Herr Lübbers aus, dass das Bauvorhaben weit über der Forderung der Feuerwehrunfallkasse Nord liege.

Frau Riecke räumte eine Sitzungspause ein, damit sich Herr Wehrführer Andersson zu dem Vorschlag des Herrn Lübbers äußern könne, nochmal über andere Lösungsansätze nachzudenken.

Herr Andersson stand diesem Vorschlag positiv gegenüber. Es schließt sich noch eine längere kontroverse Diskussion an, bevor folgender Beschluss gefasst wird.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, den Kostenrahmen für die öffentliche Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses um 150.000 € auf 550.000 € zu erhöhen und im 1. Nachtragshaushaltsplan Haussatzmittel i.H.v. 600.000 € bereitzustellen sowie einen Teilbetrag bei Betrachtung der Gesamthaushaltslage durch Kreditaufnahme zu finanzieren. Die Baumaßnahme soll wie geplant umgesetzt werden.

Stimmenverhältnis:

9 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen

TOP 16. Beratung und Beschlussfassung über einen Generalvertrag zur Teilstraßensanierung

Das Ingenieurbüro Bornholdt, Albersdorf, hat der Gemeinde ein Honorarangebot für die Bearbeitung von Leistungsbeschreibungen für Rahmenvertragsleistungen zur Sanierung von Straßenschäden unterbreitet.

Da in dieser Sitzung nicht auf den Vertragsentwurf zurückgegriffen werden konnte und Klärungsbedarf dahingehend besteht, welche Sanierungssumme angesetzt werden soll, wird kein Beschluss gefasst.

Nach Klärung dieser offenen Fragen erfolgt eine erneute Beratung in der nächsten Gemeindevertretersitzung.

TOP 17. Neuabschluss eines Wegenutzungsvertrages Gas

Wegen Ablauf des alten Konzessionsvertrages ist ein neuer Wegenutzungsvertrag Gas abzuschließen. Nach entsprechender Veröffentlichung im Bundesanzeiger ist nur eine Interessenbekundung der Schleswig-Holstein Netz AG eingegangen, deren Vertragsangebot die Verwaltung anzunehmen empfiehlt.

Bedeutende Inhalte sind:

- Konzessionsabgabe wird unverändert in Höhe des Höchstsatzes gezahlt
- Kommunalrabatt für eigene Anlagen wird gewährt
- 20-jährige Laufzeit mit Kündigungsmöglichkeit in Fünfjahresschritten

Beschluss:

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, den Wegenutzungsvertrag Gas mit der Schleswig-Holstein Netz AG über eine Dauer von 20 Jahren abzuschließen.

Stimmenverhältnis:

Einstimmig

TOP 18. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen vom 01.10.2013 bis 31.12.2013

a) Nach § 4 der Haushaltssatzung ist die Bürgermeisterin ermächtigt, unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 1.600,00 € zu genehmigen.

Folgende Aufwendungen und Auszahlungen sind geleistet worden und werden zur Kenntnis genommen; die Genehmigung gilt als erteilt:

Haushaltsstelle	Erläuterung	Überschreitung
111000.5291000 Ansatz: 1.800 €	Kosten für Ehrungen und Repräsentation - Geburtstage, Goldene Hochzeiten usw.	371,25 €
111000.5431000 Ansatz: 100 €	Geschäftsaufwendungen - Gemeindeschild mit Wappen, Musterreden	439,29 €
111001.5431006 Ansatz: 500 €	Sachverständigen, Gerichts- u. ä. Kosten - Stellenausschreibung DLZ – Rettungsschwimmer	29,55 €
241000.5429003 Ansatz: 1.500 €	Schülerbeförderungskoten – Pferdekrug	590,99 €
281000.5318000 Ansatz: 3.400 €	Zuschüsse an Vereine und Verbände Zuschuss an den Verein Dorfleben f. Kinder- vogelschießen und Lichterfest	400,00 €
366002.0791013 Ansatz: 0 €	Sammelposten Maschinen u. technische Anlagen Anschaffungen eines Geschirrspülers für das Ju- gendzentrum	349,00 €
Deckungskreis Sportplatz Ansatz: 14.200 €	Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten Marlerarbeiten, Heizöl	514,32 €

Die Deckung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erfolgt durch: **Mehrerträge bei der Gewerbesteuer**

b) Die Gemeindevertretung stimmt folgenden erheblichen über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 95d GO zu:

Haushaltsstelle	Erläuterung	Überschreitung
Deckungskreis Personalkosten Ansatz: 285.400 €	Zusätzliches Personal im Schwimmbad	Deckungskreis Personalkosten 23.857,39 €
111007.1991001-4 Ansatz: 0 €	Investitionszuschüsse Gewerbegebiet Gedeckt durch Verkauf von Baugrundstücken	88.144,00 €
Deckungskreis Feuerwehr Ansatz: 25.300 €	Bewirtschaftungskosten - Kosten Fernwärmeversorgung	Deckungskreis Feuerwehr 1.794,90 €

312100.5461100 Ansatz: 40.600 €	Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitssuchende nach SGB II (Erstattung an das Amt nach Einwohnerzahl)	2.377,06 €
331001.5291002 Ansatz: 5.000 €	Ausgaben für Seniorenbetreuung - Seniorenfahrt, Weihnachtsgeschenkaktion	1.609,69 €
365004.0901000 Ansatz: 290.800 €	Investition Erweiterung Kindergarten – durch die Aufstellung eines Containers wird der Deckungskreis überschritten	24.340,17 €
Deckungskreis Jugendzentrum Ansatz: 8.400 €	Einrichtung einer Insel für die Schule Abrechnung und Abschläge Fernwärmeversorgung	Deckungskreis Ju- gendzentrum 4.698,17 €
424003.0342000 Ansatz: 67.000 €	Gebäude und Betriebsvorrichtungen Schwimmbad Neuer Schmutzwasseranschluss	22.819,52 €
Deckungskreis Schwimmbad Ansatz: 90.100 €	Bewirtschaftung Schwimmbad Kosten Fernwärme	Deckungskreis Schwimmbad 25.441,56 €
536001.0902000 Ansatz: 0 €	Breitbandversorgung Verlegung von Leerrohren (4. Abschlag)	11.170,25 €
541001.0902000-2 Ansatz: 0 €	Baukosten Kernwege Gedeckt durch Zuweisungen für Kernwege sowie Einsparungen bei sonstigen Straßenbaumaßnahmen	196.358,46 €
Deckungskreis Straßenbeleuchtung Ansatz: 22.000 €	Div. Reparaturen nach dem Sturm und höhere Stromkosten wegen periodengerechter Zuordnung	Deckungskreis Straßenbeleuchtung 5.572,42 €

Die Deckung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erfolgt durch: **Mehrträge bei der Gewerbesteuer und höheren Gemeindeanteil an der Einkommensteuer**

Stimmenverhältnis:

Einstimmig

Anne Riecke
Vorsitzende

Romana Lorenzen
Protokollführerin